

# Besteuerung der eingespeisten Energie von Photovoltaikanlagen (PVA)

## Häufig gestellte Fragen zur Steuerbescheinigung PVA im Privatvermögen im Kanton Basel-Landschaft und Solothurn

Sie besitzen eine Photovoltaikanlage (PVA) im Netzgebiet von Primeo Energie oder der Aare Versorgungs AG (AVAG) und möchten wissen, wie Sie die Vergütung der eingespeisten Energie mit der Steuererklärung einreichen müssen? In diesem Informationsschreiben werden die gängigsten Fragen beantwortet.

Die Primeo Netz AG stellt den Produzenten quartalsweise eine Abrechnung für die Vergütung der eingespeisten Energie in das Netz von Primeo Energie oder AVAG.

### 1. Muss ich die Vergütung der eingespeisten Energie von meiner PVA der Steuerbehörde melden?

Ja, es sind in jedem Fall die nötigen Unterlagen einzureichen (siehe Beispiel Punkt 3) auch bei einem Minus-Saldo.

### 2. Welches Steuerprinzip wenden die Kantone Basel-Landschaft und Solothurn an?

Beide Kantone wenden das Nettoprinzip an.

### 3. Was bedeutet Nettoprinzip und welchen Betrag muss ich versteuern?

Sie können die Kosten des Strombezugs (aus dem Netz) von der Vergütung der eingespeisten Energie (in das Netz) in Abzug bringen. Ist der Saldo positiv (Gewinn), ist dieser als steuerbares Einkommen zu deklarieren. Resultiert hingegen ein negativer Saldo, wurde mehr elektrische Energie bezogen als eingespeist. Ein solcher Überhang ist steuerlich unbeachtlich und gehört zu den Lebenshaltungskosten (kein Abzug möglich).

#### Beispiel 1:

1000 CHF Vergütung für eingespeiste Energie  
-800 CHF Kosten für Strombezug (Stromrechnung)  
= 200 CHF – ein positiver Saldo ist unter «übriges Einkommen» zu deklarieren und ist steuerbar.

#### Beispiel 2:

200 CHF Vergütung für eingespeiste Energie  
-800 CHF Kosten für Strombezug (Stromrechnung)  
= -600 CHF – ein Minus-Saldo ist zwar steuerlich unbeachtlich, dennoch sind die Abrechnungen mit der Steuererklärung einzureichen (Transparenz).

### 4. Gilt das Nettoprinzip auch für PVA mit Direkt-einspeisung?

Ja, siehe Beispiel Punkt 3.

### 5. Welche Dokumente muss ich mit der Steuererklärung einreichen?

1. Die Steuerbescheinigung PVA der eingespeisten Energie
2. Rechnungen des Strombezugs (siehe nachstehende Beispiele)

Beispiel Inbetriebnahme PVA vor Steuerperiode 2024:  
PVA ging am 1.5.2019 in Betrieb:  
1 x Steuerbescheinigung PVA (Jahr 2024) der eingespeisten Energie  
4 x Quartalsrechnungen des Strombezugs (Jahr 2024)

Beispiel Inbetriebnahme PVA während Steuerperiode 2024:  
PVA ging am 1.10.2024 in Betrieb:  
1 x Steuerbescheinigung PVA (Jahr 2024) der eingespeisten Energie  
1 x Quartalsrechnung des Strombezugs (4. Quartal 2024)

### 6. Wie kann ich meinen Auszug für die Steuererklärung bestellen?

In unserem Kundenportal [my.primeo-energie.ch](https://my.primeo-energie.ch) können Sie in der Rubrik «Dokumente & Reporte» den Steuer-auszug erstellen und in der Rubrik «Rechnungen» finden Sie die Strombezugsrechnungen.

### 7. Ich besitze eine PVA mit einer KEV-Förderung von Pronovo. Wo erhalte ich die Steuerbescheinigung PVA?

Bitte melden Sie sich für allfällige Fragen bei der Pronovo AG.

### 8. Was ist, wenn ich keine Steuerbescheinigung PVA erstellen kann?

Bitte wenden Sie sich hierfür an: [service@primeo-energie.ch](mailto:service@primeo-energie.ch)